

Betreff:

Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens;
Verordnung gemäß § 41 Abs 1 ForstG 1975

Datum	25.06.2019
Zahl	VL3-FO-87/2002 (052/2019)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050 536-61213
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.forst-natur@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

VERORDNUNG

des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 25.06.2019, Zahl: VL3-FO-87/2002 (052/2019), mit der das Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten werden (Waldbrandverordnung)

Aufgrund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land **jegliches Feuerentzündens** sowie das Rauchen **im Wald** als auch in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen unabhängig von der jeweiligen Kulturgattung und die Kampfzone des Waldes) **verboten**.

§ 2

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Riepan)

Ergeht an:

- 1) alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Villach-Land zur entsprechenden Kundmachung und allfälliger Einschaltung in der Gemeindezeitung
- 2) das Bezirkspolizeikommando Villach, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein, mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die jeweiligen Polizeiinspektionen
- 3) die Landesalarm- und Warnzentrale Kärnten, Roseneggerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörther See
- 4) das Bezirksfeuerwehrkommando Villach-Land, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, mit dem Ersuchen, die bezirksangehörigen Ortsfeuerwehren in Kenntnis zu setzen
- 5) das Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektion/Landespressebüro, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörther See, mit dem Ersuchen um Einschaltung in die Kärntner Landeszeitung
- 6) die Bezirksforstinspektion Villach, im Hause
- 7) das Verkehrsreferat, im Hause
- 8) den Bereitschaftsdienst, im Hause
- 9) den Bereich 7 – Sicherheit, im Hause
- 10) die Amtstafel sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

Weiters als Presseinformation an:

- 11) den ORF Kärnten, Landesstudio, Sponheimerstraße 13, 9020 Klagenfurt a.W.
- 12) die Kleine Zeitung, Funderstraße 1, 9020 Klagenfurt a.W.
- 13) die Kronenzeitung, St. Peter Straße 5, 9020 Klagenfurt a.W.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.